



## RICHTLINIEN

**der Stadt Sankt Augustin zur Förderung von frauenspezifischen  
Projekten**

**Beschlossen:**

**Bekannt gemacht:**

**in Kraft getreten:**

**01.01.2003**

**INHALTSVERZEICHNIS:**

**Seite:**

<b>1. Ziel der Förderung .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Antragsberechtigte .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Höhe des Zuschusses .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Entscheidung über die vorliegenden Zuschussanträge .....</b>	<b>2</b>
<b>5. Verwendungsnachweis .....</b>	<b>3</b>
<b>6. In-Kraft-Treten .....</b>	<b>3</b>

1. **Ziel der Förderung**

Die Stadt Sankt Augustin fördert im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel frauenspezifische Projekte für Teilnehmerinnen mit Wohnsitz in Sankt Augustin auf Antrag unter Beschreibung des konkreten Projekte durch den Antragsteller.

2. **Antragsberechtigte**

Zuschüsse zur Projektarbeit werden nur an gemeinnützige Vereine, einen anerkannten Freien Träger oder eine sonstige Institution gewährt; der Begriff der sonstigen Institution ist weit auszulegen. Voraussetzung ist ferner, dass der Antragsteller entweder seinen Sitz in Sankt Augustin hat oder aber mit seinen Aktivitäten auch den Bereich der Stadt Sankt Augustin abdeckt.

3. **Höhe des Zuschusses**

Um möglichst viele Projekte fördern zu können, wird pro Projekt ein maximaler Zuschuss in Höhe von bis zu 20 % des Haushaltsansatzes bewilligt.

Zuschüsse werden grundsätzlich nicht gewährt, wenn von Dritten für das gleiche Projekt Zuschüsse gewährt werden können, es sei denn, dass unter Anrechnung dieser Zuschüsse noch eine Finanzierungslücke des Projektes nachgewiesen wird.

Sofern das zu fördernde Projekt nicht ausschließlich mit Frauen aus Sankt Augustin durchgeführt wird, erfolgt eine anteilige Bezuschussung im Verhältnis der teilnehmenden Frauen aus Sankt Augustin zur Gesamtteilnehmerinnenzahl. Der Antragsteller hat bei Antragstellung bzgl. der Teilnehmerinnen und deren Wohnsitz entsprechende Angaben zu machen.

4. **Entscheidung über die vorliegenden Zuschussanträge, Antragsfrist und Berichtswesen**

Die Anträge auf Förderung sind grds. bis zum 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres zu stellen.

Aufgrund der bis zum 31.03. eingegangenen Anträge erfolgt eine Entscheidung seitens der Verwaltung über die vorliegenden Anträge. Sollten die verfügbaren Haushaltsmittel zur Bezuschussung aller fristgerecht eingegangenen Anträge nicht ausreichen, erfolgt eine Quotierung auf der Grundlage der an allen Projekten teilnehmenden

## **Richtlinien der Stadt Sankt Augustin zur Förderung von frauenspezifischen Projekten**

Frauen aus Sankt Augustin im Verhältnis zur Gesamteilnehmerinnenzahl.

Nach dem 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres eingehende Anträge können nur dann im Rahmen der Richtlinien abgewickelt werden, wenn noch Haushaltsmittel verfügbar sind.

Über die Anträge und die gewährten Zuschüsse wird jährlich im Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung des Rates der Stadt Sankt Augustin seitens der Verwaltung berichtet.

### **5. Verwendungsnachweis**

Nach Durchführung des Projektes ist seitens des Antragstellers innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach Beendigung des Projektes ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis über den gewährten Zuschuss zu erstellen. Eventuelle Überzahlungen sind an die Stadt Sankt Augustin zu erstatten. Dem Verwendungsnachweis ist eine Teilnehmerliste mit Angabe des Wohnsitzes der Teilnehmerinnen beizufügen.

### **6. In-Kraft-Treten**

Die vorstehenden Richtlinien treten am 01.01.2003 in Kraft.